

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

I. Textliche Festsetzungen:

Gliederung der Kerngebiete (MK) (§7 i. V. m. §1 BauNVO)

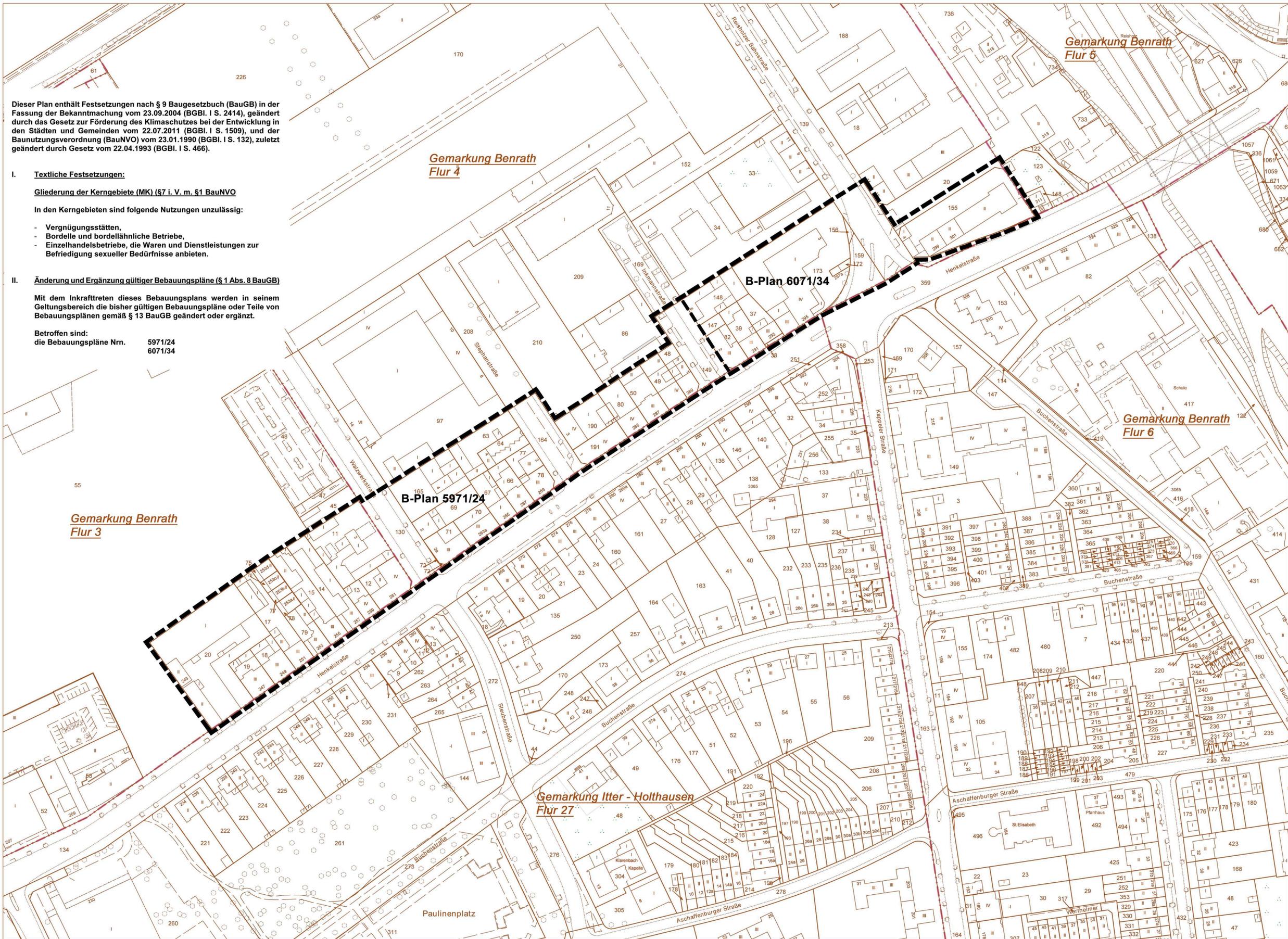
In den Kerngebieten sind folgende Nutzungen unzulässig:

- Vergnügungsstätten,
- Bordelle und bordellähnliche Betriebe,
- Einzelhandelsbetriebe, die Waren und Dienstleistungen zur Befriedigung sexueller Bedürfnisse anbieten.

II. Änderung und Ergänzung gültiger Bebauungspläne (§ 1 Abs. 8 BauGB)

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplans werden in seinem Geltungsbereich die bisher gültigen Bebauungspläne oder Teile von Bebauungsplänen gemäß § 13 BauGB geändert oder ergänzt.

Betroffen sind:
die Bebauungspläne Nrn. 5971/24
6071/34



PLANUNTERLAGE - Stadtgrundkarte und Angaben aus dem Kataster Stand der Planunterlage: Mai 2013	BEGRENZUNGSINIEN	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAUL. NUTZUNG	BAUWEISE
Kreisgrenze (Stadtgrenze) --- Gemarkungsgrenze --- Flurgrenze --- Flurstücksgrenze --- Gebäudegrenze --- Mauer, Zaun, Bordkante usw. --- Bundesstraße mit Nummer B 326 --- Landstraße mit Nummer L 228 --- Kreisstraße mit Nummer K 7 ---	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs --- Baugrenze --- Abgrenzung unterschiedl. Nutzung ---	Kleinsiedlungsgebiet WS reines Wohngebiet WR allgemeines Wohngebiet WA besonderes Wohngebiet WB Dorfgebiet MD Mischgebiet MI Kerngebiet MK Gewerbegebiet GE Industriegebiet GI Sondergebiet SO	gemäß Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) Zahl der Vollgeschosse z.B. III Höchstgrenze z.B. III zwingend z.B. III Grundflächenzahl z.B. 0,4 Geschoßflächenzahl z.B. 1,0 Baumassenzahl z.B. 9,0 Wandhöhe } bezogen auf Firsthöhe NN	offene Bauweise o geschlossene Bauweise g abweichende Bauweise a nur Einzelhäuser zulässig nur Doppelhäuser zulässig nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig

Angfertigt: Düsseldorf, den Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag	Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. 61/12-B-5971/028 Düsseldorf, den	Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 (2) BauGB zugestimmt. 61/12-B-5971/028 Düsseldorf, den	Dieser Plan hat mit der Begründung gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 (2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung im Düsseldorf Amtsblatt Nr. vom bis einschließlich öffentlich aus- gegeben. 61/12-B-5971/028 Düsseldorf, den	Der Rat der Stadt hat heute beschlossen, die Bebauungspläne Nr. 5971/24 und 6071/34 durch ein vereinfachtes Verfahren aufgrund des § 13 BauGB entsprechend den Eintragungen im Bebauungsplan Nr. 5971/028 zu ändern. In der gleichen Sitzung hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 5971/028 gemäß § 10 (1) BauGB als Sitzung beschlossen. 61/12-B-5971/028 Düsseldorf, den	Der Beschluss des Rates vom und die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung sind in der Düsseldorf Amtsblatt Nr. vom gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden. 61/12-B-5971/028 Düsseldorf, den	Der Oberbürgermeister Vermessungs- und Liegenschaftsamt Im Auftrag	Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag					
--	--	---	--	---	--	--	---	---	---	---	---	---


Landeshauptstadt Düsseldorf
Bebauungsplan
Nr. 5971/028
Nördlich Henkelstraße
 Maßstab 1 : 1000
